



Deutsche  
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

**Zulassungs-Nr. 7659/1A2**

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGBI. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Muhr & Söhne,  
5952 Attendorn (Westf)

**3 Beschreibung der Bauart**

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel. Der  
Deckel wird durch einen am Stoß überlappenden  
Spannring mit Hebelverschluß gehalten.

Nennvolumen: 34 bis 60 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 103 624 der Bundesbahn-Ver-  
suchsanstalt Minden (Westf) vom 25.06.1986 einer  
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur  
GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

**u**  
**n** 1A2/Y.../S/...../D/BAM 7659.....  
(Brutto) (Herstellungs- (Name  
höchst- jahr, nur die oder Kurz-  
masse) letzten beiden zeichen des  
Ziffern) Hersteller)

Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte bzw. Schüttdichte darf  $1,00 \text{ g/cm}^3$  nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7659/1A2**

**10 Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-  
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-  
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (ADR-Übereinkommen)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)  
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-  
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-  
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 11.07.1986

*7*  
*Stüdemühl für*

